

# S a t z u n g

## über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Mindelheim

Die Stadt Mindelheim erläßt auf Grund der Art.23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVBl.1971, S.13) folgende, mit Verfügung des Landratsamtes Mindelheim vom 02. MAI 1972 Nr. II/1 genehmigte

### Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Mindelheim

#### § 1

- (1) Die Stadt Mindelheim betreibt und unterhält in Mindelheim ein Hallenbad als eine öffentliche Einrichtung zur Erholung, Förderung der Gesundheit sowie der körperlichen Betätigung und Erziehung der Bevölkerung.
- (2) Mit dem Betrieb des Hallenbades erstrebt die Stadt Mindelheim keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S.1592) verfolgt. Zuschüsse zur Deckung der Kosten des Hallenbades trägt die Stadt Mindelheim. Etwaige Überschüsse werden für den laufenden Unterhalt und Ausbau sowie für die Einrichtung des Hallenbades verwendet.

#### § 2

- (1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die Benutzung des Hallenbades und der damit verbundenen Einrichtungen jedermann zu.
- (2) Der Zutritt zum Hallenbad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Satzung an. Er unterwirft sich damit diesen Bestimmungen sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen.
- (3) Die allgemeinen Badezeiten und die Gebühren für die Benutzung des Hallenbades sind gesondert im Hallenbad angeschlagen. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Benutzung des Hallenbades. Änderungen dieser Gebühren bedürfen der Zustimmung des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse.

#### § 3

- (1) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen:  
Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz vom 18.7.1961, BGBl. I S.1012) leiden;  
Personen, die an einer Geisteskrankheit, Epilepsie, offenen Wunden, Hautausschlägen, ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden sowie solche, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, soweit sie ohne Begleitung sind.
- (2) Kindern unter 6 Jahren, nach 18.00 Uhr auch Kindern unter 14 Jahren, ist der Besuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

- (3) Personen, die im Hallenbad wiederholt und trotz Mahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit oder Ruhe gröblich verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoß, kann der Ausschluß erfolgen, ohne daß es einer Wiederholung oder Mahnung bedarf.
- (4) Jegliche gewerbliche Betätigung sowie das Verteilen von Schriften aller Art innerhalb des Hallenbades oder der Nebenräume ist untersagt. Werbung für Artikel irgendwelcher Art, insbesondere die Anbringung von Werbebefunden, ist nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Mindelheim gestattet.

#### § 4

- (1) Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden beträgt eine Stunde und 15 Minuten. Bei Überschreitung dieser Zeit ist der volle Eintrittspreis nachzuentrichten.
- (2) Bei Überfüllung kann das Hallenbad für die Besucher zeitweise gesperrt werden.
- (3) 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.

#### § 5

- (1) Die Einrichtung des Hallenbades und der Nebenräume ist pfleglich zu behandeln, jegliche Beschädigung ist untersagt. Vorgefundene Beschädigungen sind sofort dem Badepersonal mitzuteilen, nachträgliche Beschwerden und Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Badegäste sind verpflichtet, sich so zu verhalten, daß kein anderer durch sie gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere  
andere unterzutauchen, ins Schwimmbecken zu stoßen und dergleichen, vom Beckenrand ins Schwimmbecken zu springen, die Verwendung von Schwimmflossen, Schnorchelgeräten und Luftmatratzen, Ball- und sonstige Spiele durchzuführen, die zu einer Belästigung oder Gefährdung der anderen Besucher führen können, der Genuß von Lebensmitteln aller Art innerhalb der Schwimmhalle und der Nebenräume, der Betrieb von Tonwiedergabegeräten aller Art, das Rauchen innerhalb der Schwimmhalle und der Nebenräume, die Verunreinigung der Räumlichkeiten durch Wegwerfen von Abfällen und dergleichen. Abfälle etc. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu verbringen.

#### § 6

- (1) Die Schwimmhalle darf nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, betreten werden. Jeder Besucher hat im Schwimmbecken eine Bademütze zu tragen, die die Haare ganz bedeckt.

- (2) Vor dem Betreten der Schwimmhalle hat sich jeder Badegast gründlich zu reinigen und abzubrausen. Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Der Badegast hat nach dem Auskleiden in der Wechselkabine oder im Umkleideraum die Kleider in dem ihm zugeteilten Schrank zu verwahren, den Schlüssel dazu hat er bei sich zu führen. Beim Verlassen des Hallenbades hat er den Schlüssel unaufgefordert an der Kasse abzugeben. Bei Verlust des Schlüssels ist eine Gebühr von 5,-- DM zu entrichten.
- (4) Die von der Stadt Mindelheim entlehnte Badekleidung ist pfleglich zu behandeln und unbeschädigt wieder zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung, auch ohne Verschulden des Entleihers, ist die Stadt Mindelheim berechtigt, ihre Ansprüche aus dem hinterlegten Pfand zu befriedigen.

## § 7

- (1) Der Bademeister und die Hilfskräfte sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen, die dazu erteilt werden, ist Folge zu leisten.
- (2) Die Bademeister sind befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in sonstiger Weise die Bestimmungen dieser Satzung verletzen, aus dem Hallenbad zu verweisen. Ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten Eintrittsgebühr besteht hierbei nicht.

## § 8

Für Personen- und Sachschäden der Badegäste haftet die Stadt Mindelheim nur dann, wenn dem Badepersonal vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden kann. Eine Haftung für die Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung oder der sonstigen Anordnungen oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades entstanden sind, tritt nicht ein. Der Badegast seinerseits haftet für alle Schäden, die er bei der Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen der Stadt Mindelheim oder Dritten zufügt, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

## § 9

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß für den Besuch des Hallenbades durch Vereine, Schulen und sonstige Organisationen. Die zugeteilten Badezeiten sind genau einzuhalten. Es ist jeweils eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen, die für einen ordnungsgemäßen Badebetrieb zu sorgen hat.

## § 10

- (1) Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (2) Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Für die Behandlung der Fundsachen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM belegt. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, den 17. April 1972

Stadt Mindelheim

gez. J. Strohmayer  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mindelheim vom 11. Mai 1972, Nr. 17/1972 amtlich bekanntgemacht.

Mindelheim, den 18. MAI 1972

  
1. Bürgermeister